

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

22.4.1932 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 22. April 1932.

Nr. 5

Erklärung der Staatsregierung.

Der Herr Staatspräsident hat in der Vollziehung des Landtags am 14. April d.J. nachfolgende Erklärung abgegeben:

Namens der Staatsregierung

erkläre ich:

Der Herr Reichspräsident hat die Sturmabteilungen und die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei mit allen ihren Einrichtungen aufgelöst. Die badische Regierung begrüßt es, daß ihr seit Monaten wiederholt und nachdrücklich in Berlin vorgetragener Wunsch endlich erfüllt ist. Es geht nicht an, daß im Staat noch ein anderer Staat besteht. Die öffentliche Gewalt darf nur in der Hand der verfassungsmäßigen Regierung liegen. Es ist unerträglich, daß eine politische Partei eine militärisch organisierte Privatarmee besitzt, mit der sie ihre Umsturzbestrebungen durchzuführen versuchen kann. Der Staat hat das Recht, hier sogar die Pflicht zur Notwehr. Untätig zuzusehen, hieße für den Staat sich selbst aufgeben. Die Geduld der Regierung währte lange, vielleicht zu lange.

Das Gebot der Selbsterhaltung legt aber dem Staat mit zwingender Notwendigkeit noch eine andere Aufgabe auf. Zahlreiche Beamte haben in der letzten Zeit ihre beschworene Treuepflicht gegen den Staat gröblich verletzt. Die Regierung darf und kann hier nicht mehr länger zusehen, wenn nicht das Vertrauen des Volkes zum Staate erschüttert werden soll.

Die Regierung mahnt deshalb alle Beamten, den Legalitätsbeteuerungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei keinen Glauben mehr zu schenken. Die Regierung hat das Vertrauen zu ihren Beamten, daß sie, nachdem der Herr Reichspräsident so deutlich gesprochen hat, zu ihrer Pflicht zurückkehren.

Gegen diejenigen, welche trotz dieser Ermahnungen sich im Sinne der Kommunistischen Partei oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei betätigen, wird die badische Staatsregierung folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Den außerplanmäßigen Beamten, den Angestellten und Arbeitern wird die Regierung das Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetze kündigen.

2. Gegenüber den widerruflich angestellten planmäßigen Beamten wird die Regierung gemäß § 4 des Beamtengesetzes den Widerruf der Anstellung aussprechen und das Dienstverhältnis kündigen.
3. Für die unwiderruflich planmäßigen Beamten gilt folgendes:
 - a) Sie haben diejenigen Folgen zu tragen, welche sich wegen Verletzung der Treupflicht gegen den Staat aufgrund von Disziplinarverfahren nach Maßgabe der bestehenden oder künftigen Gesetze ergeben.

Im übrigen sind

- b) die sogenannten politischen Beamten im Sinne des § 27 des Beamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.
- c) Bei dem Abbau nach Artikel 53 § 3 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 sind die betreffenden Beamten vorzugsweise in Aussicht zu nehmen.

Die Staatsregierung erwartet, daß die Gemeinden ähnlich verfahren. Wegen der Reichsbeamten und der Reichsbahnbeamten wird sich die badische Staatsregierung an die Reichsregierung wenden. Diese Maßnahmen sind notwendig, um eine der wichtigsten Säulen des Staates, nämlich die Beamtenenschaft vor Zerschlagung und damit den Staat selbst vor Niedergang zu bewahren.

Erlaß vom 1. April 1932 Nr. 17002 über eingezogene Vermögenswerte.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Erlasses über eingezogene Vermögenswerte vom 4. Januar 1932 Nr. 70203 (JMBL. 1 ff.) erhält folgende Fassung:

„Die Strafvollstreckungsbehörde hat das Hauptzollamt ihres Bezirks um Feststellung des Weingeistgehalts der eingezogenen Erzeugnisse, sowie um Mitteilung der zuständigen Ablieferungsstelle der Reichsmonopolverwaltung zu ersuchen und die eingezogenen Erzeugnisse darauf an diese Stelle zu versenden.“

Karlsruhe, den 1. April 1932.

Allg. Reg. XVII 23.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 8. April 1932 Nr. 20879 über den gerichtsarztlichen Ausschuß.

Im Erlaß vom 16. Februar 1929 Nr. 9754 (JMBL. 9) ist zu vermerken:

Unter II 1 anstelle des Geh. Hofrats Professor Dr. Arenfeld an der Universität Freiburg:

Professor Dr. Löhlein an der Universität Freiburg.

Karlsruhe, den 8. April 1932.

Allg. Reg. X 2.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 15. April 1932 Nr. 22101 über die Behandlung der Eingänge bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten.

1. Die Eingänge bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten sind dem Dienstvorstand vorzulegen und von ihm selbst oder in seiner Gegenwart von einem Beamten oder Angestellten zu öffnen. Das gleiche gilt für die Eingänge, die an einzelne Abteilungen, Kammern, Senate, an die Geschäftsstelle, Justizklasse oder den Gerichtsvollzieher gerichtet sind. Bei der Behörde unter der persönlichen Anschrift eines Beamten eingelaufene Sendungen dürfen vom Dienstvorstand geöffnet werden, wenn anzunehmen ist, daß es sich um eine dienstliche Angelegenheit handelt.

2. Die Dienstvorstände sind ermächtigt, die Geschäftsstelle für Justizverwaltungssachen zu beauftragen, die Eingänge entgegenzunehmen und zu öffnen.

3. Die Dienstvorstände der Kollegialgerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Amtsgerichte und Notariate mit mehr als 5 Abteilungen werden ermächtigt, Postverteilungsstellen einzurichten. In diesen Fällen öffnen die nach der Geschäftsabteilung bestimmten Beamten der Postverteilungsstelle die Sendungen.

4. Sendungen, welche die persönliche Anschrift des Dienstvorstands tragen, dürfen nur vom Dienstvorstand oder seinem Stellvertreter geöffnet werden.

5. Der Beamte, der die Post öffnet, hat auf sämtlichen Eingängen unverzüglich den Tag des Eingangs, die Zahl der Anlagen und die auf dem Eingang etwa lastenden Postgebühren unter Beifügung des Namenszeichens anzugeben; dabei sind auch die besonderen Bestimmungen der Justizrechnungsordnung über die Behandlung eingehender Kostenmarken zu beachten. Wird der behördliche Eingangsstempel benutzt, so bleibt das Namenszeichen weg, wenn aufgrund der Akten festgestellt werden kann, wer die Sendung geöffnet hat. Sind Name oder Wohnung des Einsenders oder der Tag des Schreibens nicht deutlich genug erkennbar, so ist der Briefumschlag bei dem Schriftstück zu belassen. Lastet auf einer in einem Briefumschlag eingehenden Sendung Nachporto, das der Absender zu tragen hat, so ist der Umschlag zur Einziehung des Portos der Post zurückzugeben. Gelangt ein Schriftstück nicht am Einaufstag, ein Protokoll nicht an dem Tage seiner Aufnahme an die zuständige Geschäftsstelle, so hat diese noch einen besonderen Eingangsvermerk zu machen. Fehlt eine Anlage, so ist dies zu vermerken.

Bei Klagen und Ladungen in Zivilprozesssachen ist der Zeitpunkt des Eingangs außer auf der Urschrift auch auf den Abschriften anzugeben.

Zustellungsurkunden erhalten keinen Eingangsvermerk.

Der genaue Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute ist anzugeben:

1. auf Anträgen und Ersuchen, die auf eine Eintragung im Schiffsregister und im Register für Kapitalkreditbeschaffungssachen gerichtet sind, und zwar auch dann, wenn das Registergericht selbst den Antrag aufgenommen hat;
2. auf Anträgen auf Konkursöffnung;
3. auf Anträgen zum Musterregister;

33

34

35

4. auf Eingaben von Gläubigern, in denen einem Vergleichsvorschlag im Vergleichsverfahren zugestimmt wird oder eine frühere schriftliche Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag widerrufen wird (Vergleichsordnung § 65). Für beschleunigte Weiterleitung solcher Eingaben hat der die Sendung entgegennehmende Beamte zu sorgen;

5. auf Beschlüssen, durch die die Revision eines in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten vom Oberlandesgericht verworfen wird, und auf Schriftstücken, in denen ein in Haft befindlicher Angeklagter auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein eingelegtes Rechtsmittel zurücknimmt.

Dem Eingangsvermerk hat der annehmende Beamte seine volle Namensschrift beizufügen:

1. auf Sendungen, mit denen ein eigenhändiges Testament zur amtlichen Verwahrung eingereicht wird (vergl. FGB. § 94 Abs. 3);

2. auf Sendungen, denen bares Geld, Briefmarken, Wechsel, Schecks, Sparkassenbücher oder sonstige Wertfachen beifügen (vergl. im übrigen Registraturordnung §§ 104 ff.).

Bei Entgegennahme wichtiger Schriften ist dem Überbringer der Empfang auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn zugleich mit den Schriften der Entwurf einer Empfangsbescheinigung, die nur durch Kalendertag und Unterschrift des Beamten zu ergänzen ist, oder ein entsprechend eingerichtetes Quittungsbuch vorgelegt wird. Bei Personen, die selten und nicht geschäftsmäßig Schriften einliefern, soll die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nicht von der Vorlage eines Entwurfs abhängig gemacht werden. Bei Überreichung von Wertfachen ist unaufgefordert eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

6. Schriftstücke, mit denen an die Erledigung einer Angelegenheit erinnert oder über die Verzögerung Beschwerde geführt wird, sind dem Geschäftstagebuchführer unverzüglich zuzuleiten (Tabellenvorschriften § 2 Abs. 2). Alle übrigen Schriftstücke sind unverzüglich an die zuständigen Abteilungen weiterzugeben; die Wertfachen nur gegen Empfangsbescheinigung (Registraturordnung § 107).

7. Für die Behandlung der Eingänge der Grundbuchämter sind die Vorschriften der Grundbuchdienstweisung maßgebend.

8. Ist für dienstfreie Tage ein Bereitschaftsdienst angeordnet — vergl. Nr. 5 des allgemeinen Erlasses vom 18. April 1922 Nr. 33336 über die Dienststunden der Justizbehörden, neueste Veröffentlichung in der amtlichen Ausgabe der Wachtmeisterdienstvorschriften S. 24 — so liegt diesem auch die Behandlung der Einläufe ob; die Befugnisse der Geschäftsstelle für Justizverwaltungssachen — vergl. oben Absatz 3 — stehen dabei dem zum Bereitschaftsdienst zugezogenen Beamten des mittleren Dienstes zu.

9. § 43 der Dienstweisung für die Geschäftsstellen und die Erlasse vom 4. September 1903 Nr. 29429, vom 30. November 1908 Nr. 38831 und vom 16. Juli 1919 Nr. 38254 (JMBL. 100) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. April 1932.

Allg. Reg. I 27.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Erlaß vom 15. April 1932 Nr. 20976 über die vorläufige Entlassung und die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen.

Die mit Erlaß vom 4. Dezember 1923 Nr. 140341 (JMBL. 163) und vom 13. November 1931 Nr. 65815 (JMBL. 90) den Justizbehörden zur Kenntnis gebrachte Vereinbarung des Reichs und der Länder über die vorläufige Entlassung und die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen ist durch eine weitere Vereinbarung ergänzt worden. Diese wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 15. April 1932.

Allg. Reg. XVII 14.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Bereinbarung des Reichs und der Länder über die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen.

In der Vereinbarung des Reichs und der Länder über die vorläufige Entlassung und die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen (Reichsministerialblatt 1923 S. 1033) erhält die Nr. II folgenden dritten Absatz:

Bei Gesamtstrafen, bei denen die Einzelstrafen von Gerichten des Reichs und eines Landes (oder mehrerer Länder) oder von Gerichten verschiedener Länder festgesetzt sind, darf von den Behörden des die Gesamtstrafe vollziehenden Landes dem Verurteilten nach Maßgabe der in diesem Lande geltenden Vorschriften über den Strafvollzug in Stufen Urlaub zum Besuch seiner Familie oder zu einem anderen Zwecke bis zur Dauer von höchstens zwei Wochen im Jahre erteilt und dieser Urlaub auf die Strafzeit angerechnet werden. Die Zustimmung von Behörden der übrigen an der Gesamtstrafe beteiligten Länder ist nicht erforderlich; vollstreckt eine Behörde des Reichs die Gesamtstrafe, so ist ihre Zustimmung zu jeder Urlaubserteilung und zur Anrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit einzuholen.

Erlaß vom 18. April 1932 Nr. 22360 über die Auskunftserteilung in Kraftfahrjachen zwischen Deutschland und Frankreich.

Absatz 4 des Erlasses vom 27. April 1931 Nr. 24355 über die Auskunftserteilung in Kraftfahrjachen zwischen Deutschland und Frankreich (JMBL. 53) erhält folgende Fassung:

Alle Anfragen an französische Behörden sind unmittelbar an die Deutsche Botschaft in Paris, 78. Rue de Lille zu richten. Zu den Anfragen ist das nachstehende Muster zu verwenden. Die unmittelbare Anfrage bei französischen Behörden ist auch durch Vermittlungen der deutschen Konsulate in Frankreich unzulässig.

Karlsruhe, den 18. April 1932.

Allg. Reg. XIII 9.

Der Justizminister In Vertretung: Dr. Schmidt.

33

34
35

Muster für Anfragen an die Deutsche Botschaft in Paris.

(Behörde usw.)

(Ort, Datum)

An die deutsche Botschaft in Paris, 78. Rue de Lille.

Es wird um Feststellung gebeten, wer am das französische Kraftfahrzeug (heimatliches Kennzeichen) geführt hat und wer der Eigentümer des Fahrzeugs war.

Das Fahrzeug hat an diesem Tage in einen schweren Unfall veranlaßt.

oder:

Der Führer hat sich an diesem Tage in einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen über den Verkehr schuldig gemacht.

(Unterschrift)

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 121. VD. des Reichspräsidenten vom 9. März 1932 zum Schutze der Wirtschaft. Allg. Reg. II 25, VII 1, XVII 8.
- I S. 132. 24. Bef. vom 9. März 1932 über die Wechsel- und Scheckzinsen. Allg. Reg. II 11.
- I S. 135. VD. des Reichspräsidenten vom 19. März 1932 über Biersteuerentkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen. Allg. Reg. XV 1.
- I S. 155. VD. vom 21. März 1932 zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen. Allg. Reg. II 9.
- I S. 157. VD. vom 21. März 1932 zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1932. Allg. Reg. XX 3.
- I S. 166. Bef. vom 27. März 1932 über Mieterschutz. Allg. Reg. II 7.
- I S. 171. Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 26. März 1932 über Zinsentkung auf dem Kapitalmarkt. Allg. Reg. II 1.
- I S. 172. Zweite VD. vom 30. März 1932 zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland. Allg. Reg. XVII 4.
- I S. 173. Zweite VD. vom 5. April 1932 über Festsetzung des Satzes für die Verwendung von Kartoffelstärkemehl. Allg. Reg. XVII 5.
- I S. 174. 25. Bef. vom 9. April 1932 über die Wechsel- und Scheckzinsen. Allg. Reg. II 11.
- I S. 175. VD. des Reichspräsidenten vom 13. April 1932 zur Sicherung der Staatsautorität.
VD. zur Durchführung dieser Verordnung. Allg. Reg. XVII 2.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.